

SATZUNG

des
SV HELIOS-DAGLFING e.V.

Bezirkssportanlage
Westpreußenstraße 60

81927 München

Tel.: 089-930 37 61 • Fax.: 089-93 93 28 03



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 'Sportverein HELIOS-DAGLFING' e.V. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1919. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Blau-Weiß.

§2 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in allein, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidenten/innen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, daß die Vizepräsidenten/innen nur im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in vertretungsberechtigt sind.

§3 Verbände und Institutionen

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (BFV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über darüber hinausgehende Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium.

§4 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird den Verbänden und dem zuständigen Finanzamt angezeigt.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere realisiert durch die Organisation und Durchführung diesem Zweck dienende Veranstaltungen, insbesondere regelmäßige sportliche Übungen, regelmäßiger Trainingsbetrieb, Jugend- und Nachwuchsarbeit und Förderung, Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Spielen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Präsidium um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der ge-

setzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Präsidium gegenüber mit Einschreibebrief schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist dem Vereinsmitglied in einem Einschreibebrief unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Gegen den Beschluß des Präsidiums auf Vereinsausschluß kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der nächste Vereinsausschuß.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann im Widerspruchsfall das Präsidium seinen Beschluß auf Vereinsausschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- a. Die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins, unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des geregelten Vereinsbetriebes, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- b. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen.
- c. Die Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- d. Die Kandidatur zu allen Vereinsämtern nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Die Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen des Vereins.
- b. Die fristgerechte Entrichtung der Beiträge und sonstiger satzungsgemäß erhobener Zahlungen.
- c. Die Befolgung der Weisungen der Vertreter/innen des Vereins, im Rahmen des geregelten Vereinsbetriebes.
- d. Die sorgsame Behandlung des Vereinseigentums, der Übungsstätten und sonstiger Gebrauchsgegenstände.

§7 Die Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in, zwei – jedoch höchstens drei -Vizepräsidenten/innen dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Präsidium wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Sind zwei oder mehrere Präsidiumsämter in einer Person vereinigt, so hat diese Person nur eine Stimme im Präsidium.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der/die Vorsitzende des Präsidiums ist der/die Präsident/in.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
7. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

§9 Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, allen Abteilungsleitern/innen, den Jugendleiter/innen und dem Mitgliederwart. Beratende Mitglieder sind der/die Seniorenleiter/in und der/die Ehrenpräsidenten/innen.
2. Der Vereinsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben: Gründung oder Auflösung einer Abteilung, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften/Ehrenpräsidentenschaften, Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
3. Der Vereinsausschuß tagt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Den Vorsitz des Vereinsausschusses führt der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall ein anderes Präsidiumsmitglied. Dieser/diese lädt ein und schlägt die Tagesordnung vor.
4. Der Vereinsausschuß ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
5. Das Präsidium kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse des Vereinsausschusses mit Begründung außer Kraft setzen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in geleitet.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung enthält grundsätzlich folgende Punkte: Jahresbericht des Präsidiums, Berichte der Abteilungs-, Jugend- u. Seniorenleiter/innen, Kassenbericht, Bericht der Kassenrevisoren/innen, Anträge und Aussprache zu den Berichten.
4. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Präsidium schriftlich eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: die Festlegung des Vereinsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen sofern die Satzung nichts anderes regelt, die Entlastung und Wahl der Präsidiumsmitglieder, die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates, Satzungsänderungen, Fusionen, Vereinsauflösung, Genehmigung von sonstigen Vereinsordnungen, Bestellung von 2 Kassenprüfern/innen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten, dem für diesen Zweck bestellten Schriftführer und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§11 Wahlen

1. In Mitgliederversammlungen, in denen satzungsgemäße Wahlen durchgeführt werden, wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitglieder besteht.
2. Die Abstimmung bei Wahlen wird durch Handzeichen vorgenommen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt schriftliche Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muß vor dem Wahlgang beim Wahlausschuß beantragt werden.
3. Bei Wahlen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§12 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus fünf Vereinsmitglieder die mindestens zehn Jahre beim Verein sind und kein weiteres Amt im Verein innehaben.
2. Die Aufgaben des Vereinsrates sind insbesondere: Beratung und Schlichtung bei Auseinandersetzungen zwischen Organen des Vereins oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins.
3. Mitwirkung beim Ausschlußverfahren von Vereinsmitgliedern.
4. Mitwirkung bei der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften/Ehrenpräsidentschaften.
5. Der Ältestenrat kann von Mitgliedern oder von Organen des Vereins beauftragt werden.

§13 Die Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke in Abteilungen.
2. Die Abteilungen sind Teile des Vereins und an diese Satzung gebunden. Der Vereinsausschuß kann den Abteilungen Zuständigkeiten übertragen.
3. Die Abteilungen schlagen zur Wahl in der Mitgliederversammlung einen/eine Abteilungsleiter/in, einen/eine stellvertretende/n Abteilungsleiter/in vor. Die Abteilungen schlagen einen/eine Jugendleiter/in zur Wahl in der Mitgliederversammlung vor, sofern der Abteilung mindestens 50 Jugendliche zuzuordnen sind oder wenn Jugendmannschaften der Abteilung am sportlichen Betrieb teilnehmen. Die Abteilungen bestimmen ggf. einen/eine Seniorenleiter/in sowie deren Stellvertreter/innen.

§14 Auflösung/Fusion des Vereins

1. Die Auflösung/Fusion des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Auflösung/Fusion des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder im Falle der Vereinsauflösung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Auflösung des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt München zu. Die Stadt München hat das erhaltende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§15 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Ehrenmitgliedschaften/Ehrenpräsidentschaften werden für außerordentliche Verdienste vom Vereinsausschuß verliehen. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Sie haben kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ehrenpräsidenten/innen werden darüber hinaus beratend zu allen Vereinsausschußsitzungen geladen. Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

§16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen kein weiteres Amt im Verein im Sinne der Satzung ausüben.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht auf jederzeitige Kontrolle der Kassen. Bei jeder Art der Kontrolle sind sämtliche Unterlagen bereitzustellen.
3. Die Kassen und deren ordnungsgemäße Verwaltung wird mindestens einmal jährlich geprüft. Über das Ergebnis sämtlicher Prüfungen wird dem Präsidium unverzüglich und der Mitgliederversammlung in der nächst möglichen Mitgliederversammlung berichtet.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§18 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 1998 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§19 Sonderregelungen

1. Die Organisation des sportlichen Betriebes der vereinseigenen Stockschützenhalle obliegt der Stockschützenabteilung. Belegungen der Halle bedürfen der Absprache mit dem/der Abteilungsleiter/in.
2. Der Verein kann Sonderordnungen erlassen. Diese sind jedoch immer Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Ehrenpräsidentschaften/Ehrenmitgliedschaften der SpVgg Helios und des SV Daglfing gelten auch im SV Helios-Daglfing weiter.

Das Präsidium des SV HELIOS-DAGLFING e.V., Februar 1999

Satzungsänderung (formale Änderungen und Ergänzungen) in §4, Abs.2 und in §14, Abs.4 gemäß Forderung des Finanzamtes für Körperschaften in München und Beschluß der Mitgliederversammlung am 4.2.1999 einstimmig beschlossen.